



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Richtlinie zur Regelung von Aufbewahrungsfristen der für die
Durchführung von strukturierten Behandlungsprogrammen erforderlichen
personenbezogenen Daten nach § 137f Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 SGB V
(DMP-Aufbewahrungsfristen-Richtlinie/DMP-AF-RL)

Berlin, 30.03.2012

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer ist mit Schreiben vom 29.02.2012 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) aufgefordert worden, eine Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V über einen Richtlinienbeschluss zur Regelung von Aufbewahrungsfristen der für die Durchführung von strukturierten Behandlungsprogrammen erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 137f Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 SGB V (DMP-Aufbewahrungsfristen-Richtlinie/DMP-AF-RL) abzugeben.

Hintergrund der Beschlussaufforderung ist eine gesetzliche Festlegung des Zeitraums, in dem die im Rahmen von DMPs erhobenen Daten der teilnehmenden Patienten aufzubewahren bzw. nach Ablauf des Zeitraums zu löschen sind. Die in § 28f Abs. 1 Nr. 3 der Risikostrukturausgleichsverordnung verankerte Frist von ursprünglich sieben Jahren wurde bereits durch Übergangsregelungen soweit modifiziert, dass der Zeitpunkt der Löschung für Daten der Jahre 2003 und 2004 derzeit auf den 02.01.2013 datiert ist.

Hieraus würde laut tragenden Gründen des Beschlussentwurfs dennoch eine Reihe von Problemen resultieren, die insbesondere aus der Löschung der Daten von noch in einem DMP eingeschriebenen Patienten entstünden. Dies seien sowohl technische Probleme, indem eine Löschung von Erstdokumentationen systemimmanent zu invaliden Fallverläufen führen würde. Ferner würden die Krankenkassen für die Steuerung und Betreuung der Versicherten relevante Parameter verlieren, insbesondere bei Daten, auf die im Rahmen der versichertenseitigen Kommunikation und Qualitätssicherung rekurriert werde, etwa zu Folge- und Begleiterkrankungen, zu (diabetischem) Fußstatus, Blutdruck, Gewicht oder auch dem Raucherstatus. Schließlich wird angeführt, dass eine Löschung der Daten die notwendigen Beratungen über eine Neuausrichtung der Evaluation der Programme einschränken würde.

Verwiesen wird dazu in den tragenden Gründen auf den Gesetzauftrag nach § 137f Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 SGB V entsprechend GKV-Versorgungsstrukturgesetz („Zu regeln [in Richtlinien des G-BA] sind insbesondere Anforderungen an die ... Dokumentation einschließlich der für die Durchführung der Programme erforderlichen personenbezogenen Daten und deren Aufbewahrungsfristen“) sowie den Begründungstext der 23. RSA-ÄndV, denen es „gerecht zu werden“ gelte.

Der Richtlinienentwurf sieht vor, die personenbezogenen Daten nach § 137f Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 SGB V in Abhängigkeit von Ihrem Verwendungszweck mit unterschiedlichen Aufbewahrungs- und Löschfristen zu versehen. Unter Bezugnahme auf § 28f Abs. 1 Nr. 1 RSAV soll eine Aufbewahrungsfrist von zwölf Jahren (mit anschließender Löschfrist von sechs Monaten) gelten.

[§ 28f Abs. 1 Nr. 1 RSAV: „Voraussetzung für die Zulassung eines strukturierten Behandlungsprogramms ist, dass im Programm am Ort der Leistungserbringung auf elektronischem Weg zu erfassende und zu übermittelnde Erst- und Folgedokumentationen vorgesehen sind, die nur die in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 137f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch jeweils aufgeführten Angaben umfassen und nur für die Behandlung, die Festlegung der Qualitätssicherungsziele und -maßnahmen und deren Durchführung, die Überprüfung der Einschreibung nach § 28d, die Schulung der Versicherten und Leistungserbringer und die Evaluation jeweils nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 137f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genutzt werden“]

Für den Verwendungszweck der Evaluation ist eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen, nämlich 15 Jahre.

Ein Dissens im Beschlussvorschlag ergibt sich bezüglich einer weiteren Differenzierung von Verwendungszweck und Aufbewahrungsdauer. So sieht eine als „Vorschlag 1“ bezeichnete Formulierung vor, unter Bezugnahme auf die Zwecke Qualitätssicherung und Versichertenbetreuung eine weitere Aufbewahrungsfrist zu definieren, die nicht durch *ex-ante*-Festlegung eines starren Zeitraums gekennzeichnet ist, sondern flexibel durch die Dauer der Teilnahme der Versicherten am jeweiligen DMP.

Demgegenüber sieht eine als „Vorschlag 2“ bezeichnete Position die Nichtaufnahme dieser (optionalen) Regelung vor.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Bundesärztekammer sollte sich eine Festlegung von Fristen für die Aufbewahrung personenbezogener Daten stets sachgerecht an Sinn und Zweck orientieren. Im Fall der DMPs handelt es sich n. § 137f Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 SGB V um „für die Durchführung der Programme erforderlichen personenbezogenen Daten und deren Aufbewahrungsfristen“. Neben der administrativen Steuerung der nach den Bedingungen von § 137f Abs. 3 SGB V eingeschriebenen Versicherten nennt der Gesetzgeber auch die Zwecke Qualitätssicherung und Evaluation. Insbesondere zum Zweck der Evaluation hat der Gesetzgeber mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz dem G-BA einen größeren Spielraum eingeräumt, die „Ziele, Inhalte und Verfahren der Evaluation eigenverantwortlich und gemäß dem entsprechend seiner Einschätzung nötigen medizinischen Erfordernissen auszugestalten“ (vgl. den Begründungstext zur Änderung von § 137f SGB V n. GKV-VStG).

In der Begründung des Gesetzgebers zur 23. RSA-ÄndV, auf welche die tragenden Gründen zum Richtlinienentwurf Bezug nehmen, wird empfohlen, dass „eine abschließende Neuregelung der Aufbewahrungsfrist insbesondere auch die für die Datenaufbewahrung und -verwendung unterschiedlichen Zwecke zukünftig differenziert berücksichtigen“ sollte. Ferner wird festgestellt, dass die „hierfür erforderlichen Auswertungen und Erkenntnisse gegenwärtig noch nicht“ vorlägen, aber „innerhalb der nächsten zwei Jahre erwartet“ werden würden (Stand November 2010). Die tragenden Gründe zum Richtlinienentwurf greifen dies auf und verweisen darauf, dass „die endgültige Festlegung der Aufbewahrungsfristen [durch den G-BA] nach der durch das GKV-VStG neuauszurichtenden Evaluation erfolgt“.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesärztekammer gegen die vorgeschlagenen Aufbewahrungsfristen personenbezogener Daten aus strukturierten Behandlungsprogrammen, differenziert nach Verwendungszweck, keine grundsätzlichen Einwände. Es sollte allerdings sichergestellt werden, dass der G-BA seine auch in der Präambel zur Richtlinie angekündigten „weiteren Beratungen“ möglichst zeitnah aufnimmt, um insbesondere die Anforderungen an Qualitätssicherung und Evaluation soweit zu klären, dass eine abschließende Anpassung der Aufbewahrungsfristen bald realisiert werden kann, und die dabei abschließend gewählten Fristen inhaltlich begründet werden können.

Die Bundesärztekammer trägt auch den Vorschlag mit, wonach vorgesehen werden kann, die für die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und die Betreuung der Versicherten erforderlichen Daten für die Dauer der Teilnahme am Behandlungsprogramm aufzubewahren.

Die Bundesärztekammer befürwortet Regelungen zur Verbesserung der Versorgungsqualität unter Beachtung von Datensparsamkeit. Unter diesen Gesichtspunkten hatte die Bundesärztekammer die strukturierten Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V insbesondere in deren Anfangsphase wiederholt als verbesserungsbedürftig kommentiert. Auch ist nach wie vor zu konstatieren, dass das Anliegen der Evaluation der Behandlungsprogramme zwar

unbedingt zu begrüßen ist, durch den initialen, methodischen Makel einer flächendeckenden und zeitgleichen Einführung der DMPs jedoch stets nur mit Einschränkung zu verwirklichen sein wird. Ein Verlust von Informationen, die Aufschlüsse über den Behandlungsverlauf ergeben könnten, allein aufgrund mehr oder weniger willkürlich gesetzter, zumindest aber nicht fachlich begründeter Aufbewahrungsfristen von Daten, sollte, unabhängig von solchen grundsätzlichen Bedenken, aber vermieden werden.

Redaktioneller Hinweis:

In den tragenden Gründen, Abschnitt „II. Eckpunkte der Entscheidung, 1. Allgemeines“, erster Satz: „Um die vorstehenden Probleme aufzulösen ...“ fehlt im Verweis auf das SGB V die Ziffernangabe für den dort zitierten Satz: § 137f Abs. 2 Satz 2 Nr. 5.

Berlin, 30.03.2012

I.A.



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Bereichsleiter im Dezernat 3